

**Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)
Des Krankenhausverbandes Coburg**

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K (2011) 9380) (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss – der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), (2012/C 8/03, ABI. EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L318/17 vom 17. November 2006) an die Klinikum Coburg GmbH.

I. Vorbemerkung

- 1) Nach Maßgabe des Art. 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Bei der Krankenhausversorgung handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses, die auf regionaler Ebene dem allgemeinen Interesse dient und daher spezifischen Gemeinwohlverpflichtungen unterliegt.
- 2) Nach Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) sind die Landkreise nur in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Die Städte und Gemeinden sind gem. Art. 57 Abs. 1 Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zur Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit verpflichtet und unterhalten aus diesem Grund das Krankenhaus. Die kreisfreien Städte erfüllen gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) im eigenen und übertragenen Wirkungskreis alle Aufgaben der Landkreise und haben somit die gleiche Verpflichtung im Rahmen der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit.
- 3) Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in ihren jeweiligen Gebieten den Krankenhausverband Coburg (KHZV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Krankenhausverband hat gem. § 3 der Verbandssatzung die Aufgabe das öffentliche Gesundheitswesen insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses Klinikum Coburg zu fördern. Das Klinikum Coburg ist in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern vom 1. Januar 2019 aufgenommen und wird unter der Kennziffer 46301 als Plankrankenhaus geführt. Dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten des Krankenhauses ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Bettenbescheid des Landes und der Regierung von Oberfranken.

Der Krankenzweckverband (KHZV) ist gem. § 4 der Verbandssatzung ein gemeinnütziges, selbstlos tätig werdendes Unternehmen im Sinne des Steuerrechts, das keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

Gem. § 3 der Verbandssatzung erfüllt der KHZV anstelle der Verbandsmitglieder, die unter Abs. 2 genannten Aufgaben im Verbandsgebiet, die durch das kommunale Unternehmen „Klinikum Coburg GmbH“ wahrgenommen werden.

- 4) Der Krankenhausverband Coburg ist im Rahmen des Klinikverbundes RegioMed zu 25 % Gesellschafter der Klinikum Coburg GmbH (Gesellschaft). Unternehmenszweck der Gesellschaft ist die wohnortnahe, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern bzw. des Versorgungsvertrages. Das Klinikum Coburg ist eine lokale Infrastruktureinrichtung ohne überregionale Bedeutung.
- 5) Mit diesem Betrauungsakt soll der Krankenhausträger, die Klinikum Coburg GmbH, unter Einbeziehung sämtlicher Einnahmequellen und Förderungen in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge nachzukommen.
- 6) Soweit die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den KHZV erbringt, betraut der Krankenzweckverband nachfolgend die Gesellschaft entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit der entsprechenden Aufgabenerbringung.

II. Betreuung der Gesellschaft

§ 1

Betreuung der Gesellschaft, Art der Dienststellungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschluss)

- 1) Der Krankenhauszweckverband Coburg betraut hiermit die Klinikum Coburg GmbH für die jeweils für das Krankenhaus im Krankenhausplan des Freistaates Bayern ausgewiesenen Fachgebiete mit der bedarfsgerechten Erbringung der nachstehenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg, insbesondere:
1. allgemeine Krankenhausleistungen i. S. v. § 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG),
 2. vor- und nachstationäre Behandlungen,
 3. geriatrische Rehabilitation (gem. Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V),
 4. Leistungen im Rahmen der Notfallversorgung, insbesondere der notärztlichen Versorgung und der Notfallambulanzen,
 5. Leistungen der Altenpflege und Seniorenbetreuung, soweit dies Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist
 6. unmittelbar mit den in den vorstehenden Ziffern 1. Bis 4. beschriebenen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, insbesondere:
 - a. Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen (insbesondere Krankenpflegeschule, Kinderkrankenpflegeschule und Krankenpflegehilfeschule) sowie Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Fachärzten (Medical School REGIOMED und REGIOMED Akademie sowie im Rahmen der Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Split, Kroatien), soweit dies Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist,
 - b. Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln,
 - c. Betrieb einer Blutbank für Patienten des Klinikums Coburg GmbH,
 - d. Speisenversorgung für Patienten und Mitarbeiter des Klinikums Coburg GmbH,
 - e. Vermietung und Verpachtung von Wohnraum an Betriebsangehörige,
 - f. Ambulante Nebenleistungen, insbesondere Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), spezielle ambulante Palliativversorgung (SAPV) und medizinisches Zentrum für Erwachsenen mit Behinderung (MZEB)
 - g. Managementleistungen, die unmittelbar zu den Haupttätigkeiten der medizinischen Versorgungsleistungen und Notfalldienste gehörig oder mit diesen unmittelbar verbundenen Nebenleistungen sind, in den folgenden Bereichen:
 - Geschäftsführung
 - Unternehmensentwicklung
 - Qualitätsmanagement
 - Marketing
 - Bauwesen
 - Finanzcontrolling
 - Finanzbuchhaltung
 - IT
 - Personalverwaltung
 - Einkauf
 - Patientenverwaltung
 - Medizincontrolling
 - Hygiene
- 2) Daneben erbringt die Gesellschaft in dem Krankenhaus folgende Leistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. v. Abs. 1 zählen, insbesondere:
1. Medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen,
 2. Betrieb eines MVZ in Rechtsform einer GmbH (MVZ) für die ambulante Versorgung von Patienten
 3. Managementleistungen für andere Einrichtungen und Bereiche, die nicht zu den in Abs. 1 genannten Haupttätigkeiten und Nebenleistungen zählen (z. B. eine Kantine, etc.)
 4. Betrieb von Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (Kiosk, Cafeteria, Friseur u. ä.)
 5. Arzneimittellieferungen der Klinikumapotheke an Krankenhäuser anderer Träger sowie entgeltliche Medikamentenlieferungen an Chefarztambulanzen,
 6. Arzneimittelverkauf / Fremdapotheke,
 7. Telefon und Internet- sowie TV-Überlassung an Patienten bzw. Vermietung von Fernsehgeräten,
 8. Unterbringung von medizinisch nicht notwendigen Begleitpersonen,
 9. Studien (Arzneimittelprüfungen), Sponsoring und Forschungsvorhaben,

10. Personal- und Sachmittelgestellung an Krankenhausärzte (Chefarztabgaben),
11. Betrieb von medizinischen Versorgungszentren,
12. Parkplatzbewirtschaftung,
13. Photovoltaikstromeinspeisung,
14. Vermietung und Verpachtung von Wohnraum für Nichtbetriebsangehörige.

Insoweit sind die Einnahmen und Ausgaben in den Büchern getrennt auszuweisen.

- 3) Sollte die Gesellschaft derzeit oder in Zukunft weitere nicht aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese inhaltlich dem § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 zuzuordnen.

§ 2 **Befristung der Betrauungen** **(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschluss)**

Die Betrauung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 1 gilt ab xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxx.
(10 Jahresfrist)

III. **Gewährung von Ausgleichsleistungen**

§3 **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen** **(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschluss)**

- 1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes erforderlich, gewährt der Zweckverband dem Krankenhausträger Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
 - die Gewährung von Darlehen und Investitionskostenzuschüssen für den Neubau auf dem so genannten BGS-Gelände in Coburg, unter Einbeziehung sämtlicher Einnahmequellen und Förderungen sowie Zuschüsse für Instandhaltungsaufwendungen für Sanierungen und Zuschüsse für nicht investive Bauunterhaltungsmaßnahmen,
 - den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Jahreswirtschaftsplan ergibt. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1.
 - die Einräumung von zinslosen Kassenkrediten im Rahmen eines Cashpools sowie
 - die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhausträgers auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- 2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrags der vom KHV auszugleichen ist, ergibt sich aus den künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parameter erstellten und beschlossenen Jahreswirtschaftsplänen der Gesellschaft. Andere Ausgleichsleistungen nach Abs. 1 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich aus dem Jahreswirtschaftsplan der Gesellschaft oder sind anderweitig auszuweisen. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.
- 3) Führt die Erbringung von Dienstleistungen vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf der Ausgleichsleistungen, können auch diese gewährt werden.
- 4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Angemessen ist die Kapitalrendite, die ein

durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse während des gesamten Zeitraums erbringt. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten die Regelungen in Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

- 5) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (insbesondere solche nach § 1 Abs. 2), die von der Betrauung nach § 1 Abs. 1 umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen.

Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft hat dem Krankenhauszweckverband die Trennungsrechnung und den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Testats des Jahresabschlusses für das abgeschlossene Geschäftsjahr bei ihr zur vertraulichen Kenntnisnahme zu übermitteln.

§4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschluss)

- 1) Eine Überkompensation entsteht, wenn die Ausgleichszahlung über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der besonderen mit dem Betrauungsakt übertragenen Dienstleistungsaufgaben unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken.

Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, die zu einer EU-rechtlich verbotenen Beihilfe i. S. v. Art. 106 Abs. 2 und 107 Abs. 1 AEUV führen kann, müssen die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichszahlungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden. Insbesondere führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der gewährten Mittel.

Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf Trägerzuschüsse für mögliche Investitionen kontrolliert der Krankenhausverband ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Krankenhausverband jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.

- 2) Alle drei Jahre erfolgt eine Kontrolle von Überkompensation durch den Krankenhausverband Coburg. Bei einer etwaigen Überkompensation verpflichtet sich das Unternehmen, auf Aufforderung des Krankenhausverbands die zuviel geleisteten Ausgleichszahlungen zurück zu zahlen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden im Falle einer Überkompensation für die künftige Anwendung neu festgelegt.
- 3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistungen abziehen.

§5

Transparenz (Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Krankenhauszweckverband ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um:

- diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- den jährlichen Beihilfebeträg für den Krankenhausträger.

§6
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Coburg,

Verbandsvorsitzender
Krankenhausverband

Geschäftsführer
Klinikum Coburg GmbH